

## 357 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XI. GP.

13. 1. 1967

### Regierungsvorlage

#### Bundesgesetz vom , betreffend die Aufsicht des Bundes über die Gemeinden (Bundes-Gemeindeaufsichtsgesetz)

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. (1) Die Aufsicht des Bundes über die Gemeinden im Sinne des Artikels 119 a des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 ist nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes auszuüben.

(2) Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes — ausgenommen § 11 — gelten nicht für die Bundeshauptstadt Wien.

(3) Aufgaben der Gemeinde im Sinne dieses Bundesgesetzes sind Vollzugsakte (Maßnahmen), die von der Gemeinde in Angelegenheiten aus dem Bereiche der Bundesvollziehung im eigenen Wirkungsbereiche (Artikel 118 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929; B.-VG.) zu besorgen sind.

(4) Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sind auf die Aufsicht über Gemeindeverbände entsprechend anzuwenden, soweit diese Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde aus dem Bereich der Bundesvollziehung besorgen.

(5) Die Aufsicht des Bundes nach Artikel 15 Abs. 2 und Artikel 102 Abs. 7 B.-VG. wird durch dieses Bundesgesetz nicht berührt.

§ 2. (1) Die Aufsicht des Bundes ist dahin auszuüben, daß die Gemeinde bei Besorgung ihrer Aufgaben (§ 1 Abs. 3) die Gesetze und Verordnungen nicht verletzt, insbesondere ihren Wirkungsbereich nicht überschreitet und die ihr gesetzlich obliegenden Aufgaben erfüllt.

(2) Wenn von der Gemeinde Vollzugsakte rechtswidrig gesetzt oder unterlassen werden, ist, soweit die nach Artikel 10 B.-VG. erlassenen Bundesgesetze nicht anderes bestimmen, nach Maßgabe dieses Bundesgesetzes Abhilfe zu schaffen.

(3) Auf die Ausübung des Aufsichtsrechtes durch die Aufsichtsbehörde steht außer in den Fällen der §§ 5 und 7 ein Rechtsanspruch nicht zu.

§ 3. (1) Aufsichtsbehörde ist der Landeshauptmann. Sofern dies im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis gelegen ist, kann der Landeshauptmann — ausgenommen den Fall des § 10 Abs. 1 — die Bezirkshauptmannschaft allgemein oder für bestimmte Angelegenheiten durch Verordnung zur Ausübung des Aufsichtsrechtes über Gemeinden, die nicht Städte mit eigenem Statut sind, in seinem Namen ermächtigen.

(2) Die Aufsichtsbehörde hat, soweit es dieses Bundesgesetz zuläßt, unter möglichster Bedachtnahme auf die Eigenverantwortlichkeit der Gemeinde und unter möglichster Schonung erworbener Rechte Dritter vorzugehen. Stehen im Einzelfall verschiedene Aufsichtsmittel zur Verfügung, so ist das jeweils gelindeste noch zum Ziel führende Mittel anzuwenden.

§ 4. (1) Die Aufsichtsbehörde ist berechtigt, sich über jedwede Angelegenheit der Gemeinde (§ 1 Abs. 3) zu unterrichten.

(2) Die Gemeinde ist verpflichtet, die von der Aufsichtsbehörde im einzelnen Fall verlangten Auskünfte zu erteilen und Prüfungen an Ort und Stelle vornehmen zu lassen.

§ 5. Inwieweit einzelne Maßnahmen der Gemeinde der vorherigen Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde bedürfen und aus welchen Gründen eine solche Genehmigung versagt werden darf, wird in den diese Maßnahmen regelnden Bundesgesetzen bestimmt.

§ 6. (1) Die Gemeinde hat von ihr erlassene Verordnungen der Aufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen.

(2) Die Aufsichtsbehörde hat gesetzwidrige Verordnungen nach Anhörung der Gemeinde durch Verordnung aufzuheben und die Gründe hierfür der Gemeinde gleichzeitig mitzuteilen. Vor Erlassung einer solchen Verordnung ist der Gemeinde unter Setzung einer vier Wochen nicht übersteigenden Frist Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(3) Die Aufsichtsbehörde hat Verordnungen nach Abs. 2 im Landesgesetzblatt oder in einem sonst für amtliche Kundmachungen bestimmten

Publikationsorgan kundzumachen; sie treten, soweit nicht anderes bestimmt wird, mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Wirksamkeit.

(4) Eine von der Aufsichtsbehörde nach Abs. 2 erlassene Verordnung ist überdies von der Gemeinde unverzüglich in gleicher Weise bekanntzumachen wie die aufgehobene Verordnung der Gemeinde.

§ 7. (1) Wer durch den Bescheid eines Gemeindeorgans in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet, kann nach Erschöpfung des Instanzenzuges (Artikel 118 Abs. 4 B.-VG.) innerhalb von zwei Wochen nach Erlassung des Bescheides dagegen Vorstellung erheben.

(2) Die Vorstellung ist schriftlich oder telegraphisch bei der Gemeinde einzubringen; sie hat den Bescheid zu bezeichnen, gegen den sie sich richtet, und einen begründeten Antrag zu enthalten. Die Gemeinde hat die Vorstellung unverzüglich, spätestens jedoch einen Monat nach ihrem Einlangen, unter Anschluß der Verwaltungsakten, der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

(3) Die Vorstellung hat keine aufschiebende Wirkung; auf Ansuchen des Einschreiters ist diese von der Gemeinde zuzuerkennen, wenn durch die Vollstreckung des angefochtenen Bescheides ein nicht wieder gutzumachender Schaden eintreten würde und nicht öffentliche Rücksichten die sofortige Vollstreckung gebieten.

(4) Durch die Einbringung einer Vorstellung wird die Gemeinde nicht gehindert, von den ihr gesetzlich eingeräumten Befugnissen zur Aufhebung oder Abänderung des Bescheides Gebrauch zu machen. Trifft die Gemeinde eine solche Verfügung, so hat sie hievon die Aufsichtsbehörde unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Das Verfahren über die Vorstellung ist in diesem Falle einzustellen.

(5) Die Aufsichtsbehörde hat, sofern die Vorstellung nicht als unzulässig oder verspätet zurückzuweisen ist, den Bescheid, wenn Rechte des Einschreiters durch ihn verletzt werden, aufzuheben und die Angelegenheit zur neuerlichen Entscheidung an die Gemeinde zu verweisen. Die Gemeinde ist bei der neuerlichen Entscheidung an die Rechtsansicht der Aufsichtsbehörde gebunden.

(6) Gegen den Bescheid eines Organs einer Stadt mit eigenem Statut ist eine Vorstellung nicht zulässig.

§ 8. (1) Außer im Falle des § 7 kann ein rechtskräftiger Bescheid eines Gemeindeorgans von der Aufsichtsbehörde nur aus den Gründen des § 68 Abs. 3 und 4 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950, BGBl. Nr. 172, aufgehoben werden.

(2) Nach Ablauf von drei Jahren nach Erlassung eines Bescheides ist dessen Aufhebung aus

den Gründen des § 68 Abs. 4 lit. a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950 nicht mehr zulässig.

§ 9. (1) In Fällen, auf die die §§ 6 bis 8 keine Anwendung finden, kann die Aufsichtsbehörde der Gemeinde zur Behebung eines rechtswidrigen Vollzugsaktes oder der Folgen eines von ihr rechtswidrig gesetzten oder unterlassenen Vollzugsaktes jene Aufträge erteilen, die zur Beseitigung von das Leben oder die Gesundheit von Menschen gefährdenden Mißständen oder zur Abwehr schwerer volkswirtschaftlicher Schädigungen notwendig und unvermeidlich sind.

(2) Die Aufsichtsbehörde hat, außer bei Gefahr im Verzug, der Gemeinde eine angemessene Frist zur Erfüllung des nach Abs. 1 erteilten Auftrages einzuräumen. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist kann die Aufsichtsbehörde im Rahmen des erteilten Auftrages ohne weiteres Verfahren auf Kosten und Gefahr der Gemeinde alles unternehmen, was zur Beseitigung der Mißstände oder zur Abwehr der Schädigungen unbedingt notwendig und unmittelbar dazu geeignet ist. Zur Erlassung von Bescheiden an Stelle säumiger Gemeindeorgane ist die Aufsichtsbehörde jedoch nicht berufen.

(3) Der Aufsichtsbehörde durch Maßnahmen nach Abs. 2 erwachsene Kosten sind der Gemeinde nur insoweit zum Ersatz vorzuschreiben, als sie über den allgemeinen Personal- und Amtsaufwand hinausgehen.

§ 10. (1) Wenn in einer Gemeinde aus Gründen, die sie selbst zu vertreten hat, die ordnungsgemäße Besorgung ihrer Aufgaben (§ 1 Abs. 3) nicht gewährleistet ist und durch andere gegen sie ergriffene Aufsichtsmaßnahmen Abhilfe nicht geschaffen werden konnte, ist die Aufsichtsbehörde berechtigt, die Auflösung des Gemeinderates zu verfügen.

(2) Die Fortführung der Aufgaben der Gemeinde bis zur Neuwahl des Gemeinderates richtet sich nach den hierfür bestehenden landesgesetzlichen Vorschriften.

§ 11. (1) Auf Antrag einer Gemeinde kann der Landeshauptmann die Besorgung einzelner Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches (§ 1 Abs. 3) durch Verordnung auf eine staatliche Behörde übertragen. Die Übertragung auf eine Bundesbehörde darf nur mit Zustimmung der Bundesregierung, die Übertragung auf eine Landesbehörde nur mit Zustimmung der Landesregierung erfolgen.

(2) Eine Übertragung nach Abs. 1 bewirkt, daß die davon betroffenen Angelegenheiten als solche der Bundesverwaltung zu behandeln sind. Die Übertragung erstreckt sich nicht auf das Verordnungsrecht nach Artikel 118 Abs. 6 B.-VG.

(3) Eine Verordnung nach Abs. 2 ist aufzuheben, sobald die für ihre Erlassung maßgebenden Gründe weggefallen sind. § 6 Abs. 2 findet Anwendung.

§ 12. (1) Der Bescheid eines Gemeindeorgans, gegen den eine Vorstellung zulässig ist, hat eine Belehrung über die Bestimmungen des § 7 Abs. 1 bis 3 dieses Bundesgesetzes zu enthalten.

(2) Für das Verfahren vor der Aufsichtsbehörde, ausgenommen jenes nach den §§ 6 und 11, finden ohne Rücksicht auf den Gegenstand des Verfahrens, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950 Anwendung. Im Verfahren zur Vollstreckung von Kostenvorschreibungen nach § 9 Abs. 3 sind jedoch die Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes 1950, BGBl. Nr. 172, anzuwenden.

(3) Im aufsichtsbehördlichen Verfahren — ausgenommen in jenem nach den §§ 6 und 11 — kommt jedenfalls der Gemeinde, im Verfahren nach den §§ 7 und 8 auch jenen Personen Parteistellung zu, die als Parteien an dem von der Gemeinde durchgeführten Verwaltungsverfahren beteiligt waren.

(4) Gegen aufsichtsbehördliche Bescheide ist eine Berufung nur im Falle des § 10 Abs. 1 zulässig. Über die Berufung entscheidet das Bundesministerium für Inneres.

(5) Die Gemeinde ist berechtigt, gegen die Aufsichtsbehörde vor dem Verwaltungsgerichtshof (Artikel 131 und 132 B.-VG.) und vor dem Verfassungsgerichtshof (Artikel 144 B.-VG.) Beschwerde zu führen sowie nach § 6 Abs. 2 erlassene Verordnungen der Aufsichtsbehörde vor dem Verfassungsgerichtshof (Artikel 139 Abs. 1 B.-VG.) anzufechten.

§ 13. Der Landeshauptmann kann den Bürgermeister und die von ihm mit der Besorgung von Angelegenheiten des übertragenen Wirkungsbereiches betrauten Organe der Gemeinde oder bei Kollegialorganen deren Mitglieder ihres Amtes für verlustig erklären, wenn sie auf dem Gebiete der Bundesvollziehung vorsätzlich oder grobfahrlässig Gesetze verletzt oder Verordnungen oder Weisungen nicht befolgt haben; die allfällige Mitgliedschaft einer solchen Person zum Gemeinderat wird hiedurch nicht berührt. Über die Berufung gegen eine solche Entscheidung des Landeshauptmannes entscheidet das Bundesministerium für Inneres.

§ 14. Die Vollziehung dieses Bundesgesetzes obliegt hinsichtlich der Bestimmungen der §§ 10 Abs. 1, 12 Abs. 4 und 13 dem Bundesministerium für Inneres, im übrigen jeweils dem Bundesministerium, das für die von der Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich besorgte Angelegenheit zuständig ist.

## Erläuternde Bemerkungen

### I. Allgemeines

Das im Entwurf vorliegende Bundesgesetz soll vor allem den Artikel 119 a B.-VG. in der Fassung der B.-VG.-Novelle 1962 so weit ausführen, als der eigene Wirkungsbereich der Gemeinde aus dem Bereich der Bundesvollziehung stammende Angelegenheiten umfaßt. Darüber hinaus sollen auch Artikel 118 Abs. 7 (vgl. § 11 des Entwurfes) und Artikel 119 Abs. 4 B.-VG. (vgl. § 13 des Entwurfes) ausgeführt werden. Leitgedanke ist, die nach Überantwortung von Vollziehungsaufgaben des Bundes in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinden notwendige Kontrolle des Bundes über diesen Teil der gemeindlichen Selbstverwaltung zu gewährleisten, dabei aber eine Bevormundung der Gemeinde zu vermeiden.

### II. Zu den einzelnen Bestimmungen

#### Zu § 1:

Der Abs. 1 umschreibt durch Hinweis auf Artikel 119 a B.-VG. den durch den Gesetzentwurf geregelten Gegenstand. Daraus ergibt sich, daß die Aufsicht des Bundes über die Gemeinden sich gemäß Artikel 119 a Abs. 3 B.-VG. auf den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde erstreckt, soweit dieser Angelegenheiten aus dem Bereich der Bundesvollziehung umfaßt.

Abs. 2 nimmt gemäß Artikel 112 B.-VG. aus dem Anwendungsbereich des Gesetzentwurfes die Bundeshauptstadt Wien aus. § 11 als einfachgesetzliche Ausführung des Artikels 118 Abs. 7 B.-VG. muß jedoch zufolge Artikel 112 B.-VG. auch für die Bundeshauptstadt Wien Geltung haben.

Abs. 3 soll die Diktion des Gesetzes in seinen nachfolgenden Bestimmungen vereinfachen und ist insofern eine Ergänzung zu Abs. 1, als hierdurch einer extensiven Auslegung der Aufsicht über die Gemeinden vorgebeugt wird. Damit soll im Begutachtungsverfahren geäußerten Wünschen Rechnung getragen werden.

Unter der hier gebrauchten Wendung „Vollzugsakte (Maßnahmen)“ sind alle Akte der Gemeinde zu verstehen, die sie im eigenen Wirkungsbereich aus dem Bereich der Bundesvollziehung setzt.

Abs. 4: Der im Abs. 1 umrissene Zweck des Gesetzes gebot hier auch eine den Artikel 119 a Abs. 10 B.-VG. ausführende Bestimmung aufzunehmen. Damit soll aber keineswegs in Frage gestellt werden, daß Bundesgesetze, mit denen im Sinne des Artikels 116 Abs. 4 B.-VG. Gemeindeverbände begründet werden, besondere Aufsichtsbestimmungen vorsehen können.

Abs. 5 hat lediglich deklarative Bedeutung; es soll damit unterstrichen werden, daß die besonderen Aufsichtsrechte des Bundes auf sicherheitspolizeilichem Gebiet im Sinne der Artikel 15 Abs. 2 und 102 Abs. 7 B.-VG. durch das Bundes-Gemeindeaufsichtsgesetz, das die allgemeine Aufsicht des Bundes über die Gemeinden regelt, nicht beeinträchtigt werden.

#### Zu § 2:

Abs. 1: Der Inhalt des dem Bund zukommenden Aufsichtsrechtes wird hier gemäß Artikel 119 a Abs. 1 B.-VG. festgelegt.

Abs. 2: Dieser Bestimmung kommt nur deklarative Bedeutung zu, da es an sich selbstverständlich ist, daß in jedem bezüglich Bundesgesetz abweichende oder ergänzende Regelungen, betreffend die Aufsicht des Bundes über die Gemeinden, geschaffen werden können.

Im Abs. 3 wird ein das gesamte Aufsichtsrecht des Bundes über die Gemeinden beherrschender Grundsatz ausgesprochen, nämlich, daß außer in den Fällen genehmigungspflichtiger Vollzugsakte der Gemeinde und der Vorstellung niemandem ein Rechtsanspruch auf Tätigwerden der Aufsichtsbehörde zusteht. Der Anspruch auf Tätigwerden der Aufsichtsbehörde in den Fällen des § 5 (Genehmigung) steht wohl nur der Gemeinde zu.

#### Zu § 3:

Abs. 1: Die unterschiedliche Regelung der Länder in den Gemeindeordnungen hinsichtlich der zur Ausübung des Aufsichtsrechtes des Landes über die Gemeinden zuständigen Behörde (zum Teil sind es die Landesregierungen, zum Teil auch die Bezirkshauptmannschaften) macht dem Bundesgesetzgeber eine kongruente Lösung unmöglich.

Für den Bereich der Bundesvollziehung soll deshalb grundsätzlich der Landeshauptmann als Aufsichtsbehörde instituiert werden, womit einer von den Interessenvertretungen der Gemeinden (Österreichischer Gemeindebund, Österreichischer Städtebund) erhobenen Forderung — mit der nachfolgenden Einschränkung — Rechnung getragen wird. Dem Landeshauptmann wird die gesetzliche Ermächtigung erteilt, sein Aufsichtsrecht an die Bezirkshauptmannschaft zur Ausübung in seinem Namen zu delegieren. (In einigen Gemeindeordnungen ist eine gleichartige Regelung in bezug auf den Bereich der Landesaufsicht zu finden.) Die Delegation ist allgemein oder für bestimmte Angelegenheiten zulässig, worunter jedoch nicht Einzelfälle, sondern nach Gattungsmerkmalen bestimmte Aufsichtsfälle, zum Beispiel baupolizeiliche Angelegenheiten, marktpolizeiliche Angelegenheiten und ähnliches mehr, zu verstehen sind. Daß es sich im zweiten Fall nur um die Übertragung generell bestimmter Aufsichtsfälle handeln kann, erhellt auch daraus, daß sie durch generellen Verwaltungsakt, nämlich durch Verordnung, zu erfolgen hat.

Ausgenommen von der Delegierungsmöglichkeit muß zufolge Artikel 119 a Abs. 7 B.-VG. der Fall der Auflösung des Gemeinderates (§ 10 Abs. 1) sein.

Das Aufsichtsrecht über Städte mit eigenem Statut ist von einer Delegation im Hinblick auf die diesen zukommende Führung der Bezirksverwaltungsgeschäfte begrifflich ausgeschlossen.

Da im Falle einer Delegation das Aufsichtsrecht durch die Bezirkshauptmannschaft im Namen des Landeshauptmannes ausgeübt wird, ist ein weiterer Rechtszug nicht eröffnet.

**Abs. 2:** Diese Bestimmung trägt sowohl der Selbstverantwortlichkeit der Gemeinde als auch dem im letzten Satz des Artikels 119 a Abs. 7 B.-VG. ausgesprochenen Grundsatz Rechnung. Es wird von der Aufsichtsbehörde als quaestio facti zu beurteilen sein, welches Aufsichtsmittel jeweils noch als ausreichend zur Erfüllung des Aufsichtszweckes erachtet werden kann; im Zweifelsfall wird hier der Grundsatz Geltung haben, daß das gelindeste Mittel anzuwenden ist.

#### Zu § 4:

Der Inhalt entspricht dem Artikel 119 a Abs. 4 B.-VG.

#### Zu § 5:

Eine Ausführung der Grundsätze des Artikels 119 a Abs. 8 B.-VG. im Rahmen des gegenständlichen Entwurfes erschien nicht möglich. Die Detailregelung der Genehmigungsvorbehalte und der Voraussetzungen für eine Versagung der Genehmigung muß daher den materiellrechtlichen Vorschriften vorbehalten bleiben.

#### Zu § 6:

Die **Abs. 1 und 2** entsprechen den Bestimmungen des Artikels 119 a Abs. 6 B.-VG. Die Aussage des Abs. 3 trägt der Zweckmäßigkeit Rechnung, die Kundmachung von Verordnungen der Aufsichtsbehörde des Bundes in diesem Gesetzentwurf besonders zu regeln.

Der im Artikel 119 a Abs. 6 B.-VG. enthaltene Begriff „Anhörung der Gemeinde“ ist hier so ausgeführt, daß der Gemeinde Gelegenheit zur Äußerung gegeben wird; macht sie davon keinen Gebrauch, ist die Pflicht, sie anzuhören, erfüllt. Auf diese Weise, indem ihr nämlich eine Frist zur Äußerung gesetzt wird, kann vermieden werden, daß die Gemeinde die Aufhebung einer gesetzwidrigen Verordnung durch die Aufsichtsbehörde ungebührlich verzögert beziehungsweise unmöglich macht.

Die in früheren Entwürfen vorgesehene Befristung der aufsichtsbehördlichen Befugnis zur Aufhebung einer Verordnung der Gemeinde wurde aus verfassungsrechtlichen Bedenken fallengelassen. Die Aufsichtsbehörde soll sohin bei Prüfung von Verordnungen der Gemeinde auf ihre Gesetzmäßigkeit an keine Frist gebunden sein.

**Abs. 3:** Diese Bestimmung dient einer möglichst wirksamen Publizierung der Aufhebungsverordnung der Aufsichtsbehörde; sie soll insbesondere den speziell angesprochenen Adressaten, nämlich den Gemeindemitgliedern, bekannt werden. Daß diese Art der Bekanntmachung der Aufhebungsverordnung durch die Gemeinde mit der Erlassung der Verordnung selbst nichts zu tun hat, insbesondere die Wirksamkeit der Verordnung davon nicht abhängt, wird durch das Wort „überdies“ ausgedrückt.

#### Zu § 7:

Hier wird das Verfahren der Vorstellung nach Artikel 119 a Abs. 5 B.-VG. geregelt.

**Abs. 1** entspricht im wesentlichen dem ersten Satz des Artikels 119 a Abs. 5 B.-VG. mit der im nachfolgenden Abs. 2 näher ausgeführten Maßgabe, daß die Vorstellung zwar an die Aufsichtsbehörde zu richten, aber nicht bei ihr, sondern bei der Gemeinde einzubringen ist.

Die Formulierung des Artikels 119 a Abs. 5 B.-VG. („... Vorstellung bei der Aufsichtsbehörde erheben“) steht nach Auffassung der Bundesregierung der hier gewählten einfachgesetzlichen Ausführung, wonach die Vorstellung zunächst bei der Gemeinde einzubringen und von dieser dann unter Anschluß der bezüglichen Akten der Aufsichtsbehörde zur Entscheidung vorzulegen ist, nicht entgegen. Tenor der Anordnung des Artikels 119 a Abs. 5 B.-VG. ist wohl, daß die Aufsichtsbehörde über die Vorstellung

zu entscheiden hat. Die nähere Regelung des Verfahrens, das zu dieser Entscheidung führt, steht durchaus der einfachen Gesetzgebung zu.

**Abs. 2** enthält diese näheren Verfahrensvorschriften. Hierbei ist im letzten Satz in den Worten „unverzüglich, spätestens jedoch einen Monat nach“ kein Widerspruch zu erblicken, weil dem Wort „unverzüglich“ die Bedeutung „ohne Verzug“, das heißt „ohne unbegründete Verzögerung“, zukommt.

Selbstverständlich, so daß es keiner ausdrücklichen Erwähnung bedarf, ist das Recht der Gemeinde, zu der Vorstellung eine Äußerung abzugeben; es erfließt aus der Parteistellung der Gemeinde im aufsichtbehördlichen Verfahren (Artikel 119 a Abs. 9 B.-VG.).

**Abs. 3** berücksichtigt die Eigenverantwortlichkeit der Gemeinde, indem der Vorstellung grundsätzlich die aufschiebende Wirkung abgesprochen und es der Gemeinde überlassen wird, zu beurteilen, ob einem allfälligen Ansuchen des Vorstellungswerbers um Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung der Vorstellung stattgegeben werden muß.

**Abs. 4, erster Satz**, hat bloß deklarative Bedeutung, da die hier erwähnten Befugnisse der Gemeinde in anderen gesetzlichen Bestimmungen begründet sind. Die wesentliche Aussage dieses Absatzes liegt in der Verpflichtung der Gemeinde, die Aufsichtsbehörde von der formellen Klaglosstellung des Vorstellungswerbers — die keineswegs auch eine materielle, daß heißt den Anträgen des Vorstellungswerbers voll entsprechende, sein muß — zu benachrichtigen.

**Abs. 5, erster Satz**, entspricht dem zweiten Satz des Artikels 119 a Abs. 5 B.-VG., ist aber durch eine das Vorstellungsverfahren ergänzende Bestimmung über die Zurückweisung unzulässiger oder verspäteter Vorstellungen erweitert. Außerdem ist hier die Bindung der Gemeinde an die Rechtsansicht der Aufsichtsbehörde statuiert, ein unabdingbares Postulat, will man das Aufsichtsmittel nach Artikel 119 a Abs. 5 B.-VG. nicht jeglichen effektiven Inhaltes berauben.

**Abs. 6** macht von der im Artikel 119 a Abs. 5 B.-VG. im Schlußsatz geschaffenen Möglichkeit Gebrauch.

#### Zu § 8:

Hiemit wird der Aufsichtsbehörde als Aufsichtsmittel die Möglichkeit gegeben, bereits rechtskräftige Bescheide eines Gemeindeorgans aus bestimmten Gründen (§ 68 Abs. 3 und 4 AVG. 1950) aufzuheben. Dieses Recht steht der Aufsichtsbehörde in dem oben angegebenen Umfang zu Gebote, wie sonst im allgemeinen Verwaltungsverfahren der sachlich in Betracht kommenden Oberbehörde.

#### Zu § 9:

Durch diese Anordnungen wird der Aufsichtsbehörde die Befugnis eingeräumt, gegen rechtswidrige Vollzugsakte der Gemeinde, gleichgültig ob sie als Verordnungen, Bescheide oder wie immer sonst zu qualifizieren sind, bei Bestehen von genau umschriebenen öffentlichen Interessen Maßnahmen zu ergreifen.

Durch **Abs. 2** wird insbesondere die Möglichkeit der Ersatzvornahme durch die Aufsichtsbehörde unter Bedachtnahme auf Artikel 119 a Abs. 7, zweiter Satz, B.-VG. realisiert; mit Vorbedacht aber wird der Aufsichtsbehörde untersagt, Bescheide an Stelle säumiger Gemeindeorgane zu erlassen. Dies könnte nämlich unter Umständen einen Eingriff der Behörden der allgemeinen staatlichen Verwaltung in die Belange anderer Behörden bzw. Fachressorts bewirken, der unter allen Umständen vermieden werden muß.

**Abs. 3** erlaubt, der Gemeinde, die aufsichtbehördliche Maßnahmen verursacht hat, die über den allgemeinen Verwaltungsaufwand hinausgehenden Kosten zum Ersatz vorzuschreiben.

#### Zu § 10:

**Abs. 1** statuiert das gemäß Artikel 119 a Abs. 7 B.-VG. zulässige schärfste Aufsichtsmittel, die Auflösung des Gemeinderates, dessen Anwendung als ultima ratio die Ausnahme bilden wird.

Unter die gewählte Formulierung sind auch jene denkbaren Fälle zu subsumieren, in denen die Gemeinde etwa infolge Uneinsichtigkeit ihrer Organe ihr zukommende Aufgaben nicht erfüllen kann.

Im **Abs. 2** wird bewußt davon abgesehen, eigene Bestimmungen für die Fortführung der Verwaltungsgeschäfte der Gemeinde nach aufsichtbehördlicher Auflösung des Gemeinderates zu schaffen. Die Verweisung auf die anzuwendenden landesgesetzlichen Vorschriften ist keinesfalls als Rezeption dieser landesgesetzlichen Vorschriften aufzufassen, sondern eine durch Artikel 15 Abs. 1 und Artikel 115 Abs. 2 B.-VG. gebotene Einschränkung des durch das Bundes-Gemeindeaufsichtsgesetz geregelten Gegenstandes. Der Bundesgesetzgebung ist es verwehrt, im gegebenen Fall eigene Vorschriften zu erlassen, weil es sich dabei um Angelegenheiten der Organisation der Gemeindeverwaltung handelt, die zu regeln ausschließlich dem Landesgesetzgeber zukommt.

#### Zu § 11:

**Abs. 1** ist eine Ausführung der grundsätzlichen Bestimmung des Artikels 118 Abs. 7 B.-VG., die auch für die Bundeshauptstadt Wien gilt (siehe oben zu § 1 Abs. 2).

Die Aussage des Abs. 2 im ersten Satz bedeutet, daß die einer staatlichen Behörde zur Besorgung übertragenen Angelegenheiten zwar solche des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde bleiben, für ihre Besorgung aber die für die betreffende staatliche Behörde geltenden Vorschriften Anwendung finden. Dies gilt insbesondere für den Instanzenzug bis zur obersten Behörde des Bundes.

Eine Regelung über die Kostentragung ist durch diese Bestimmung nicht getroffen worden.

Der zweite Satz entspricht dem Artikel 118 Abs. 7, letzter Satz, B.-VG.

Abs. 3 entspricht gleichfalls einer Anordnung des Artikels 118 Abs. 7 B.-VG.

#### Zu § 12:

Im Abs. 1 wurde die Notwendigkeit einer „Vorstellungsbelehrung“ in letztinstanzlichen Bescheiden der Gemeindeorgane statuiert und damit mehreren Anregungen im Begutachtungsverfahren entsprochen.

Im Abs. 2 wird bestimmt, daß für das aufsichtsbehördliche Verfahren grundsätzlich das AVG. 1950 Anwendung findet; dies ohne Rücksicht auf jene Verfahrensbestimmungen, die im Verfahren vor der Gemeinde anzuwenden waren.

Abs. 3 enthält unter anderem eine Ausführung des Artikels 119 Abs. 9, erster Satz, B.-VG.

Abs. 4 beschränkt das aufsichtsbehördliche Verfahren auf eine Instanz, mit Ausnahme des Falles der aufsichtsbehördlichen Auflösung des

Gemeinderates; hier wird eine Berufung nicht ausgeschlossen (Artikel 103 Abs. 4 B.-VG.). Als Berufungsbehörde wird für diesen Fall das Bundesministerium für Inneres bestimmt, dessen Zuständigkeit sich aus § 3 Abs. 2 Z. 2 lit. e Behörden-Überleitungsgesetz ableitet.

Abs. 5 führt den zweiten Teil des Artikels 119 a Abs. 9 sowie Artikel 139 Abs. 1 B.-VG. (in der Fassung des § 3 der B.-VG.-Novelle 1962, BGBl. Nr. 205) aus.

#### Zu § 13:

Diese Bestimmung steht zwar nicht mit der Gemeindeaufsicht in unmittelbarem Zusammenhang, doch stellt sie eine notwendige Ausführung zu Artikel 119 Abs. 4 B.-VG. dar, die zweckmäßigerweise hier und nicht im Rahmen eines eigenen Bundesgesetzes erfolgt.

#### Zu § 14:

Die Vollzugsklausel trägt der auf Artikel 103 B.-VG. gegründeten sachlichen Zuständigkeit der Bundesministerien ebenso Rechnung wie der aus § 3 Abs. 2 Z. 2 lit. e Behörden-Überleitungsgesetz abgeleiteten Kompetenz des Bundesministeriums für Inneres, die bis zum Wirksamwerden der Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1962 auch in den Angelegenheiten des § 8 Abs. 5 lit. e des Übergangsgesetzes vom 1. Oktober 1920 in der Fassung des BGBl. Nr. 368 vom Jahre 1925 ausgeübt wurde.